

## Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn (vom 21. März 2001)
<a href="#">Link</a>	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn (vom 22. Dezember 2014)
<a href="#">Link</a>	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn (vom 22. Dezember 2014)
<a href="#">Link</a>	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn (vom 08. Juli 2021)
<a href="#">Link</a>	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn (vom 24. Februar 2022)
<a href="#">Link</a>	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn (vom 17. Juli 2023)
<a href="#">Link</a>	Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn (vom 13. November 2023)

## **Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a.d. Lahn**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I, S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000, S. 2) i. V. mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 810), und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 8. Juli 1981 (GVBl. I S. 228), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 5. März 2001 folgende Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a.d. Lahn beschlossen:

### **§ 1**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren gelten an allen Parkzeituhren und Parkscheinautomaten auf den in § 2 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen sowie - ebenfalls nach Maßgabe des § 2 - in der Tiefgarage im Verwaltungs- und Kulturzentrum, Diezer Straße 17 - 19 im Ortsbezirk Limburg (Innenstadt) der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn.

### **§ 2**

(1) Eine Gebühr von 0,75 EURO je Stunde ist zu entrichten an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in folgenden Straßen sowie auf folgenden Plätzen in der Limburger Innenstadt:

Am Katzenturm; Am Philippsdamm (zwischen Schiede und Am Katzenturm); Bahnhofstraße; Bahnhofsvorplatz; Bischofsplatz; Diezer Straße (zwischen Grabenstraße und Schiede); Dr.-Wolff-Straße; Frankenstraße; Frankfurter Straße (zwischen Bahnkörper und Bischofsplatz); Grabenstraße, Graupfortstraße; Hospitalstraße; Konrad-Kurzbald-Straße; Schiede (nur östliche Seite); Weiersteinstraße; Werner-Senger-Straße

(2) In der Tiefgarage im Verwaltungs- und Kulturzentrum, Diezer Straße 17 - 19, ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine Gebühr von 1 EURO je Stunde sowie in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Gebühr von 0,50 EURO je Stunde zu entrichten.

(3) An dem Parkscheinautomaten auf dem Kornmarkt ist eine Gebühr von 2,00 EURO je Stunde zu entrichten.

(4) An den Parkzeituhren und Parkscheinautomaten im restlichen Innenstadtgebiet ist eine Gebühr von 0,50 EURO je Stunde zu entrichten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a.d. Lahn vom 20. Juni 1995 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 15. Februar 2000 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 21. März 2001

DER MAGISTRAT  
Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.  
( Martin Richard )  
Bürgermeister

Die Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a.d. Lahn vom 21. März 2001 wurde am 28. März 2001 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 29. März 2001

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Gläser )  
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 4. Februar 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzungsüberschrift wird wie folgt gefasst:

Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn.

### Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Eine Gebühr von 1,00 Euro je Stunde ist zu entrichten an Parkscheinautomaten in folgenden Straßen sowie folgenden Plätzen in der Limburger Innenstadt:

Bahnhofplatz, Diezer Straße, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Werner-Senger-Straße, Dr.-Wolff-Straße, Frankenstraße, Frankfurter Straße, zwischen Grabenstraße und Bischofsplatz, Grabenstraße, Graupfortstraße, Hospitalstraße, Josef-Ludwig-Straße, zwischen Schiede und Diezer Straße, Konrad-Kurzbald-Straße, Schiede, zwischen Diezer Straße und Josef-Ludwig-Straße (östliche Seite), Schiede, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Johannes-Mechtel-Straße (westliche Seite), Werner-Senger-Straße, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Diezer Straße.

### Artikel 3

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 22. Dezember 2014

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

( L.S. )

gez.  
( Martin Richard )  
Bürgermeister

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 2014 wurde am 29. Dezember 2014 in der Nassauischen Neuen Presse und am 31. Dezember 2014 im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Limburg a. d. Lahn, 5. Januar 2015

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Gläser )  
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) An dem Parkscheinautomaten auf dem Kornmarkt ist eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde zu entrichten.

### Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 22. Dezember 2014

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

( L.S. )

gez.  
( Martin Richard )  
Bürgermeister

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 2014 wurde am 29. Dezember 2014 in der Nassauischen Neuen Presse und am 31. Dezember 2014 im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 5. Januar 2015

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Gläser )  
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn**

Vom 08. Juli 2021

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 05. Juli 2021 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzungsüberschrift wird wie folgt gefasst:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn.

### Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde ist zu entrichten an Parkscheinautomaten in folgenden Straßen sowie folgenden Plätzen in der Limburger Innenstadt:

Bahnhofplatz, Diezer Straße, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Werner-Senger-Straße, Dr.-Wolff-Straße, Frankenstraße, Frankfurter Straße, zwischen Grabenstraße und Bischofsplatz, Grabenstraße, Graupfortstraße, Hospitalstraße, Josef-Ludwig-Straße, zwischen Schiede und Diezer Straße, Konrad-Kurzbald-Straße, Schiede, zwischen Diezer Straße und Josef-Ludwig-

Straße (östliche Seite), Schiede, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Johannes-Mechtel-Straße (westliche Seite), Werner-Senger-Straße, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Diezer Straße.

(2) In der Tiefgarage im Verwaltungs- und Kulturzentrum, Diezer Straße 17 - 19, ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde sowie in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Gebühr von 1,00 Euro je Stunde zu entrichten.

(3) An dem Parkscheinautomaten auf dem Kornmarkt ist eine Gebühr von 6,00 Euro je Stunde zu entrichten.

(4) An den Parkscheinautomaten im restlichen Innenstadtgebiet ist eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten.

### Artikel 3

Diese Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 08. Juli 2021

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)                      gez.  
                                    (Dr. Marius Hahn)  
                                    Bürgermeister

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten in Limburg a. d. Lahn vom 08. Juli 2021 wurde am 10. Juli 2021 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 11. August 2021

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Weiß )  
Amtsrätin

[zurück zum Seitenstart](#)

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 310) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 14.02.2022 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzungsüberschrift wird wie folgt gefasst:

Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn.

### Artikel 2

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

#### Parkflächen Magistrat

(1) Der nachfolgenden Absätze beinhalten die Parkscheinautomaten, die vom Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn betrieben werden.

(2) Eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde ist zu entrichten an Parkscheinautomaten in folgenden Straßen sowie folgenden Plätzen in der Limburger Innenstadt:

Diezer Straße, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Werner-Senger-Straße, Dr.-Wolff-Straße, Frankenstraße, Frankfurter Straße, zwischen Grabenstraße und Bischofsplatz, Grabenstraße, Graupfortstraße, Hospitalstraße, Josef-Ludwig-Straße, zwischen Schiede und Diezer Straße, Konrad-Kurzbold-Straße, Schiede, zwischen Diezer Straße und Josef-Ludwig-Straße (östliche Seite), Schiede, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Johannes-Mechtel-Straße (westliche Seite), Werner-Senger-Straße, zwischen Josef-Ludwig-Straße und Diezer Straße.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten (Höchstparkdauer eine Stunde):  
Montag – Freitag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

(3) An dem Parkscheinautomaten auf dem Kornmarkt ist eine Gebühr von 6,00 Euro je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten (Höchstparkdauer 30 Minuten):

Montag – Freitag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

(4) An dem Parkscheinautomaten auf dem Bahnhofsvorplatz ist eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten (Höchstparkdauer eine Stunde):

Montag – Freitag 08:00 Uhr – 22:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

(5) An dem Parkscheinautomaten auf dem Parkplatz im Tal Josaphat ist eine Gebühr von 1,00 Euro je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten (Höchstparkdauer vier Stunden):

Montag – Freitag 08:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

(6) An den Parkscheinautomaten im restlichen Innenstadtgebiet (Diezer Straße vor KVHS, Johannes-Mechtel-Straße, Schiede vor Gericht und Walderdorffstraße) ist eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten (Höchstparkdauer vier Stunden):

Montag – Freitag 08:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

§ 3 wird folgendermaßen neu in die Satzung aufgenommen:

#### Parkflächen Stadtlinienverkehr

(1) Die nachfolgenden Absätze und Paragraphen beinhalten die Parkflächen, die vom Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn betrieben werden.

(2) In der Tiefgarage im Verwaltungs- und Kulturzentrum, Diezer Straße 17 - 19, ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde (Höchstparkdauer vier Stunden) sowie in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Gebühr von 1,00 Euro je Stunde (Höchstparkdauer drei Stunden) zu entrichten.

(3) Für die Parkhäuser „Westliche Altstadt“ und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) ist eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten. In diesen Parkhäusern werden zudem Tagestickets mit einer Höhe von 7,50 Euro angeboten.

(4) An den Parkscheinautomaten am Parkdeck Friedhof ist eine Gebühr von 1,00 € je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 14:00 Uhr (Höchstparkdauer zwei Stunden)

Montag – Freitag 14:00 – 18:00 Uhr (Höchstparkdauer vier Stunden)

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr (Höchstparkdauer zwei Stunden)

§ 4 wird folgendermaßen neu in die Satzung aufgenommen:

#### Park & Ride-Anlagen

(1) Für die städtischen Park & Ride-Anlagen gibt es die Möglichkeit des Langzeitparkens. Angeboten werden diese in Form von Tageskarten (oder 24-Stunden-Tickets), Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten.

(2) Für den Park & Ride Parkplatz in Eschhofen werden folgende Ticketformen angeboten:

Tagesticket 2,00 Euro

Wochenkarte 3,50 Euro

Monatskarte 8,00 Euro

Jahreskarte 80,00 Euro

(3) Im Park & Ride Parkhaus Limburg Süd am ICE-Bahnhof werden folgende Ticketformen angeboten:

24-Stunden-Ticket 2,00 Euro

Wochenkarte 7,00 Euro

Monatskarte 25,00 Euro

Jahreskarte 250,00 Euro

§ 5 wird folgendermaßen neu in die Satzung aufgenommen:

### Dauermietverträge

Für einige Parkflächen besteht die Möglichkeit eines Dauermietverhältnisses mit einem festen Monatsbetrag.

Für nachfolgende Parkflächen werden Dauerparkplätze zur Verfügung gestellt:

Parkplatz Eisenbahnstraße 59,50 Euro

Parkdeck Güterbahnhof 59,50 Euro

Parkdeck Friedhof 50,00 Euro

Park- und Garagenhaus „Westliche Altstadt“ 71,40 Euro

Parkhaus Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) 107,10 Euro

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 24.02.2022

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.  
(Dr. Marius Hahn)  
Bürgermeister

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn vom 24. Februar 2022 wurde am 01. März 2022 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 02. März 2022 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 03. März 2022

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Gläser )  
Leitender Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 15. Mai 2023 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

#### Parkflächen Stadtlinienverkehr

(1) Die nachfolgenden Absätze und Paragraphen beinhalten die Parkflächen, die vom Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn betrieben werden.

(2) In der Tiefgarage im Verwaltungs- und Kulturzentrum, Diezer Straße 17 19, ist täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten.

(3) Für die Parkhäuser „Westliche Altstadt“ und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) ist eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten. In diesen Parkhäusern werden zudem Tagestickets mit einer Höhe von 7,50 Euro angeboten.

(4) An den Parkscheinautomaten am Parkdeck Friedhof ist eine Gebühr von 1,00 € je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 14:00 Uhr (Höchstparkdauer zwei Stunden)

Montag – Freitag 14:00 – 18:00 Uhr (Höchstparkdauer vier Stunden)

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr (Höchstparkdauer zwei Stunden)

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Diese Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 17. Juli 2023

(L.S.)

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

gez.

-----  
Dr. Marius Hahn  
Bürgermeister

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn vom 15. Mai 2023 wurde am 31. Juli 2023 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 01. August 2023

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.

Derichs  
Magistratsdirektorin

[zurück zum Seitenstart](#)

## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) i. V. mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 13.11.2023 folgende Sechste Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn beschlossen:

### Artikel 1

In § 2 entfällt Absatz 3:

(3) An dem Parkscheinautomaten auf dem Kornmarkt ist eine Gebühr von 6,00 Euro je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten (Höchstparkdauer 30 Minuten):

Montag – Freitag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

### Artikel 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

#### Parkflächen Stadtlinienerkehr

(1) Die nachfolgenden Absätze und Paragraphen beinhalten die Parkflächen, die vom Stadtlinienerkehr Limburg a. d. Lahn betrieben werden.

(2) In der Tiefgarage im Verwaltungs- und Kulturzentrum, Diezer Straße 17 - 19, ist täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten.

(3) Für die Parkhäuser „Westliche Altstadt“, Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) und „Karstadt“ ist eine Gebühr von 1,50 Euro je Stunde zu entrichten. In diesen Parkhäusern werden zudem Tagestickets mit einer Höhe von 7,50 Euro angeboten.

(4) An den Parkscheinautomaten am Parkdeck Friedhof ist eine Gebühr von 1,00 € je Stunde zu entrichten.

Es gelten folgende gebührenpflichtige Zeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 14:00 Uhr (Höchstparkdauer zwei Stunden)

Montag – Freitag 14:00 – 18:00 Uhr (Höchstparkdauer vier Stunden)

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr (Höchstparkdauer zwei Stunden)

### Artikel 3

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

#### Dauermietverträge

Für einige Parkflächen besteht die Möglichkeit eines Dauermietverhältnisses mit einem festen Monatsbetrag.

Für nachfolgende Parkflächen werden Dauerparkplätze zur Verfügung gestellt:

Parkplatz Eisenbahnstraße 59,50 Euro

Parkdeck Güterbahnhof 59,50 Euro

Parkdeck Friedhof 50,00 Euro

Park- und Garagenhaus „Westliche Altstadt“ 71,40 Euro

Karstadt-Parkhaus 71,40 Euro

Karstadt-Parkhaus (Quartiersparkplatz: In den Zeiten von montags – sonntags zwischen 18:00 – 08:00 Uhr) 71,40 €

Parkhaus Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) 107,10 Euro

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 22.11.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

L.S.

gez.

Dr. Marius Hahn  
Bürgermeister

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren an Parkscheinautomaten und in Parkhäusern in Limburg a. d. Lahn vom 13. November 2023 wurde am 04. Dezember 2023 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 04. Dezember 2023

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

Derichs  
Magistratsdirektorin

[zurück zum Seitenstart](#)